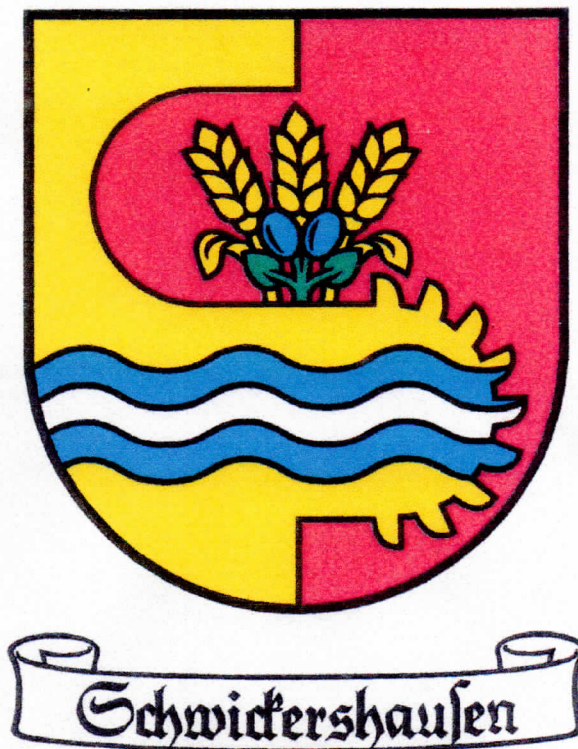


Satzung



Kameradschaft Freiwillige Feuerwehr
Schwickershausen e.V

**Satzung der
„Kameradschaft Freiwillige Feuerwehr Schwickershausen e.V.“**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Kameradschaft Freiwillige Feuerwehr Schwickershausen e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes 65549 Limburg / Lahn eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bad Camberg-Schwickershausen / Ts.

§ 2 Zweck und Organe des Vereins

1. Der Verein „Kameradschaft Freiwillige Feuerwehr Schwickershausen“ setzt sich zusammen aus

- a. Einsatzabteilung
- b. Ehren- und Altersabteilung
- c. Jugendfeuerwehr
- d. Fördernde Mitglieder

Für die Jugendfeuerwehr gilt die jeweils gültige Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung gemäß §5 dieser Satzung beschlossen.

2. Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Bad Camberg zu fördern,
 - b) den freiwilligen Feuerschutz durch Übungen zu fördern und zu pflegen,
 - c) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - d) Brandschutzerziehung zu betreiben,
 - e) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - f) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - g) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - h) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
3.
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
6. Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die
 - a) der Einsatzabteilung angehören
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so muss er dieses dem Aufnahmesuchenden unter Bekanntgabe von Gründen schriftlich mitteilen. Der Aufnahmesuchende kann binnen 14 Tagen den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe von Gründen bitten, die nächste Mitgliederversammlung über eine endgültige Aufnahme

entscheiden zu lassen. Der Vorstand hat dieses Schreiben der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann nach Anhörung des Antragstellers und eines Vertreters des Vorstandes endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann den Aufnahmebeschluss des Vorstandes rückgängig machen, muss dieses aber dem Aufnahmesuchenden begründen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein in grober Weise vernachlässigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich unter Bekanntgabe von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Entschluss beim Vorstand Einspruch erheben. Dieser hat binnen 14 Tagen schriftlich oder beim Schriftführer zur Niederschrift zu erfolgen. Der Einspruch muss begründet sein. Der Vorstand muss diesen Einspruch dann der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen, die nach Anhörung des Mitgliedes und eines Vertreters des Vorstandes endgültig entscheidet. Eine Ablehnung darf weder vom Vorstand noch von der Mitgliederversammlung durch rassistische, konfessionelle oder parteipolitische Gesichtspunkte begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes. Sie endet ferner auf Antrag des Mitgliedes. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand vorliegen. Der Kündigung ist stattzugeben, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied keine Verpflichtungen dem Verein gegenüber mehr zu erfüllen hat.

§ 4 Vereinsvermögen

1. Es besteht Beitragspflicht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pünktlich zu entrichten.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück, wenn dies dem Verein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist.
3. Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bezahlen den jeweiligen Beitrag der Jugendfeuerwehr. Der Beitrag von Mitgliedern der Jugendabteilung wird von der Jugendfeuerwehr erhoben.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten.
2. Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Viertel eines Kalenderjahres stattzufinden. Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies auf Antrag von mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder zu tun. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Eine solche Mitgliederversammlung soll innerhalb vier Wochen nach diesem Antrag stattfinden. (Einladungen s. §8)
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über gestellte Anträge, wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, und setzt die Höhe des Beitrages fest.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die Festlegung der Beitragshöhe, dabei ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In der

Regel erfolgen Abstimmungen per Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedoch eine geheime Abstimmung beantragen. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muss.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erhält dafür keinerlei finanzielle Aufwendungen. Auslagen wie Porto, Telefongebühren o.ä. werden ersetzt. Näheres regelt die Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer
 5. dem Gerätewart der Einsatzabteilung
 6. dem Jugendfeuerwehrwart
 7. drei Beisitzern
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Durchzuführende Wahlen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Steht der 1. Vorsitzende zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung der 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand sollte alle drei Monate zu einer Sitzung zusammentreten (Einladung siehe § 8). Der Vorsitzende kann nach Bedarf weitere Vorstandssitzungen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn nicht genügend Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann die nächste Vorstandssitzung bei unveränderter Tagesordnung nach 3 Tagen stattfinden. Der Vorsitzende kann bei dringenden Angelegenheiten eine Dringlichkeitssitzung mit verkürzter Einladungsfrist von 3 Tagen einberufen.
5. Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Schriftführer
 4. der KassiererJeweils zwei vertreten gemeinsam den Verein.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Einladungen

Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich erfolgen. Für die Mitgliederversammlung kann dies auch durch amtliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 9 Datenschutz

1. Unser Verein verfügt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins über personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Der Vorstand hat eine gesetzliche Verantwortung bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Datenschutz und Datensicherheit haben demzufolge in unserem Verein einen sehr hohen Stellenwert. Daraus ergeben sich für unseren Verein die folgenden Grundsätze zum Datenschutz:

- Datenschutz ist eine gesetzliche Aufgabe und eine vereinspolitische Verpflichtung.
- Datenschutz trägt zum Erfolg unserer Arbeit bei und stärkt das Ansehen des Vereins.
- Datenschutz ist ein Qualitätsfaktor.
- Datenschutz schafft und stärkt das Vertrauen der Mitglieder und der Unterstützer.

2. Der Vorstand beschließt Verwaltungsvorschriften, in denen Regelungen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen getroffen werden. Er ist Ansprechpartner für alle betroffenen Personen, wie z.B. Mitglieder, Unterstützer, Sponsoren, Lieferanten und Vertretern von Verbänden und Körperschaften.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies wegen Mitgliederschwäche oder finanzielle Schwierigkeiten als nötig erscheint.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Camberg, die es ausschließlich und unmittelbar für den Brandschutz, insbesondere für die Einsatzabteilung Schwickershausen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Camberg zu verwenden hat.

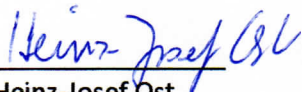
§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

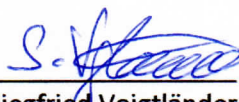
Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Verein „Kameradschaft Freiwillige Feuerwehr Schwickershausen“ tritt die Rechtsnachfolge des im Jahr 1957 gegründeten Vereins „Freiwillige Feuerwehr Schwickershausen“ an.

Bad Camberg-Schwickershausen, den 15.02.2019


Heinz-Josef Ost
1. Vorsitzender


Benjamin Gerullat
2. Vorsitzender


Michael Hlöch
Schriftführer


Siegfried Voigtländer
Kassierer

Änderungsnachweis (Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung):

Erstmalige Satzung 15.03.1957 (Vereinsname: Freiwillige Feuerwehr Schwickershausen / Ts.)

Änderung zum 05.01.1978 (Vereinsname: Kameradschaft Freiwillige Feuerwehr Schwickershausen e.V.)

Änderung zum 23.05.1995

Änderung zum 12.03.2013 (Änderung §8)

Änderung zum 17.03.2017 (Änderung §2, Abs. 2 und 3)

Änderung zum 15.02.2019 (Ergänzung §9, neue Nummerierung §9 (alt), §10 und §11)

Ortsgericht Bad Camberg V Tgb.-Nr.: 131/2019

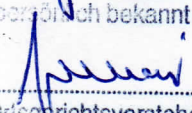
Die Echtheit der vor mir eigenhändig vollzogenen Unterschrift/en
als eigenhändig vollzogenen anerkannten Unterschriften

von Heinz-Josef Det geb. am 2.8.1961
wohnhaft 61720 Bad Camberg, Hof der Heiligen Kelle 4

von Michael Klode geb. am 14.10.1966
wohnhaft 61720 Bad Camberg, Zieme Freund 9
ausgewiesen durch Personalausweis / mir persönlich bekannt

wird hiermit öffentlich beglaubigt

Bad Camberg, den 1.3.2019


Ortsgerichtsvorsteher

Gebühr gem. GebO 12,- €

Ortsgericht Bad Camberg V Tgb.-Nr.: 131/2019

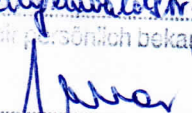
Die Echtheit der vor mir eigenhändig vollzogenen Unterschrift/en
als eigenhändig vollzogenen anerkannten Unterschriften

von Benjamin Ferkel geb. am 12.1.1988
wohnhaft 61720 Bad Camberg, Zieme Freund 7

von Steffen Dreikander geb. am 20.5.1960
wohnhaft 61720 Bad Camberg, Heiligenwalderstr. 4
ausgewiesen durch Personalausweis / mir persönlich bekannt

wird hiermit öffentlich beglaubigt

Bad Camberg, den 1.3.2019


Ortsgerichtsvorsteher

Gebühr gem. GebO 12,- €

